Arbeitsgericht Weiden

Aktenzeichen: 5 Ca W1378/04



In dem Rechtsstreit

Firma A...

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: ---

gegen

В...

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: ---

wegen sonstiges

erlässt das Arbeitsgericht Weiden durch den Richter am Arbeitsgericht **Striegan** und die ehrenamtlichen Richter Brüderer und Lobenhofer ohne mündliche Verhandlung am 29. Juli 2005 folgenden

BESCHLUSS:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten gegen die Vorsitzende C... wird zurückgewiesen.

GRÜNDE:

I.

Die Parteien streiten in der Sache, wer die Kosten eines dem beklagten Arbeitnehmer zur Nutzung überlassenen Leasingfahrzeugs zu tragen hat.

Zur streitigen Verhandlung am 29.06.2005 war das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet. Während der Befragung des Beklagten durch die Vorsitzende lehnte dessen Prozessbevollmächtigte diese wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Die Beklagtenvertreterin behauptet, die Vorsitzende habe entgegen dem erklärten Willen des Beklagten wiederholt darauf bestanden, dass dieser ihr direkt antworte. Der Beklagte sei aber nicht verpflichtet, selbst Fragen des Gerichts zu beantworten. Er könne daher über seine Prozessbevollmächtigte antworten und habe dies auch tun wollen. Es gehe nicht an, dass die Vorsitzende entgegen der eindeutigen Rechtslage und entgegen dem eindeutigen Willen des Beklagten und dem mehrfach geäußerten Willen der Beklagtenvertreterin diesen ohne jeglichen Grund einseitig und nachhaltig wohl nicht zu seinem Vorteil oder in seinem Interesse zu einer Äußerung veranlassen will. Beim Beklagten habe sich zwangsläufig die Besorgnis aufdrängen müssen, das Gericht wolle einseitig zu seinem Nachteil unter beabsichtigter Umgehung der von ihm zu seiner Vertretung beauftragten und bevollmächtigten Anwältin in seine Art und Weise der Prozessführung eingreifen und ihm hierdurch schaden. Die Vorsitzende habe damit auch die Position der Prozessbevollmächtigten als unabhängigem Organ der Rechtspflege und als Interessenvertreterin des Beklagten nicht beachtet. Auch aus § 138 ZPO ergebe sich keine Verpflichtung der Partei, auf Fragen des Gerichts selbst zu antworten.

Die abgelehnte Vorsitzende hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme ausgeführt, ihre Fragen hätten sich ausschließlich auf Tatsachen bezogen, die nur die Parteien wissen haben können. Der Beklagte sei zunächst auch bereit gewesen, eine Antwort zu geben, von seiner Prozessbevollmächtigten aber unterbrochen und aufgefordert worden, nichts mehr zu sagen.

Die dazu gehörte Beklagtenvertreterin bestätigt die Sachverhaltsdarstellung durch die Vorsitzende. Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter und die dienstliche Stellungnahme der Vorsitzenden verwiesen.

II.

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, § 46 Abs. 2 ArbGG, §§ 42, 43, 44 ZPO.

Es ist aber unbegründet. Es liegt kein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Vorsitzenden zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO). Die unmittelbare Befragung des Beklagten durch die Vorsitzende entspricht prozessordnungsgemäßer Verhandlungsführung.

Die persönliche Befragung der Partei ist gerade der Zweck der Anordnung ihres persönlichen Erscheinens zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Befragung dient der Klarstellung, welche bestimmten Behauptungen oder Gegenbehauptungen eine Partei aufstellt und damit der genauen Ermittlung des unstreitigen Sachverhalts sowie der genauen Festlegung der tatsächlichen Behauptungen, über die ggf. Beweis zu erheben ist (Stein/Jonas, ZPO, 19. Auflage, § 141 Anmerkung I). Außerdem kann der Parteivortrag ergänzungsbedürftig, unklar oder widersprüchlich sein. Die Parteianhörung dient damit auch dem besseren Verständnis des Gerichts (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 60. Auflage, § 141 Rz. 2). Diese gesetzlichen Zwecke verfolgte auch die Vorsitzende, indem sie den Beklagten als Teilnehmer der streitigen Vereinbarung zu seinen unmittelbaren Kenntnissen davon befragte.

Anwaltliche Vertretung kann der Parteianhörung keine Schranken setzen. Ihr Sinn und Zweck würde ansonsten vereitelt. Vielmehr dient sie gerade auch der Aufklärung eventueller Widersprüche zwischen dem Vortrag des Prozessbevollmächtigten und der Partei (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a.a.O., Rz. 2.). Dabei sind die tatsächlichen Erklärungen der Partei als unmittelbarem Wissensträger denen ihres Prozessbevollmächtigten regelmäßig vorzuziehen (BGH VersR 1965, 287). Das Gericht ist deshalb auch bei anwaltlicher Vertretung der Partei nicht darin beschränkt, die Partei persönlich zu befragen. Sie kann dies selbst gegen den Willen des Prozessbevollmächtigten tun (Zöller/Greger, a.a.O., § 141 Rz. 9). Wenn die Beklagtenvertreterin daher eine eindeutige Rechtslage dahingehend annimmt, das Gericht dürfe die Partei nicht gegen den Willen des Prozessbevollmächtigten befragen, verkennt sie diese. Das Gegenteil ist der Fall.

Zutreffend ist, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens keine Einlassungspflicht der Partei begründet. Die Partei muss sich nämlich im Prozess gar nicht auf das Vorbringen des Gegners einlassen. Sie setzt sich dann allerdings zivilprozessualen Nachteilen aus, insbesondere weil ihr Schweigen als Zugeständnis gilt (§ 138 Abs. 3 ZPO). Lässt sich die Partei aber ein, so haben ihre Erklärungen vollständig und wahr zu sein (§ 138 Abs. 1 ZPO). Deshalb geht der Hinweis der Beklagtenvertreterin auf die fehlende Pflicht zur Einlassung hier fehl. Denn zu keinem Zeitpunkt der Verhandlung haben der Beklagte oder seine Prozessbevollmächtigte die Einlassung auf das Vorbringen des Klägers verweigern wollen. Vielmehr hat die Prozessbevollmächtigte des Beklagten nur eine unmittelbare Antwort des Beklagten zur Darstellung des Klägers über die getroffenen Vereinbarungen nicht zulassen wollen. Damit hat sie sich aber in Widerspruch zu dem beschriebenen Sinn und Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Partei und zu der Befugnis der Vorsitzenden gesetzt, den Beklagten zu befragen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Vorsitzende das Wort weiterhin an den Beklagten persönlich gerichtet hat.

Zwar kann die Partei sich weigern, persönlich zu antworten und dies nur über ihren Prozessbevollmächtigten tun wollen. Eine persönliche Antwort kann nicht erzwungen werden. Zu Unrecht stützt die Prozessbevollmächtigte des Beklagten aber ihr Ablehnungsgesuch darauf, die Vorsitzende habe gegen den erklärten Willen der Partei auf deren persönlicher Antwort bestanden. Dies entspricht nämlich gar nicht den Tatsachen. Gemäß der dienstlichen Stellungnahme der Vorsitzenden hatte der Beklagte bereits mit einer persönlichen Beantwortung ihrer Frage begonnen, bevor seine Prozessbevollmächtigte ihn unterbrochen und aufgefordert hat, nichts mehr zu sagen. Diese Sachverhaltsdarstellung entspricht auch der Wahrnehmung der Klägervertre-

terin. Nach der Erinnerung der ehrenamtlichen Richter hat der Beklagte sogar mehrfach versucht, zu einer Antwort anzusetzen, ist daran aber von seiner Prozessbevollmächtigten gehindert worden. Für die Kammer gibt es deshalb keine Zweifel an der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung in der dienstlichen Stellungnahme. Die Vorsitzende hat somit nicht versucht, den Beklagten gegen seinen erklärten Willen zu einer persönlichen Antwort zu veranlassen. Der Beklagte selbst hat nicht geäußert, nicht antworten zu wollen. Vielmehr hat ihn seine Prozessbevollmächtigte entgegen seiner eigenen Absicht daran gehindert.

Die Argumentation, dem Beklagten habe sich deshalb der Eindruck aufdrängen müssen, das Gericht wolle einseitig zu seinem Nachteil unter beabsichtigter Umgehung seiner Prozessbevollmächtigten in seine Prozessführung eingreifen und ihm hierdurch schaden, offenbart ein Fehlverständnis des Zivilprozesses. Die Fragen an die Partei sind dem Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts geboten (§ 139 Abs. 1 ZPO). Lässt sich die Partei, so wie es hier vom Beklagten beabsichtigt war, ein, so verlangt die Zivilprozessordnung von ihr eine vollständige und wahre Antwort (§ 138 Abs. 1 ZPO). Ergibt ihre vollständige und wahre Antwort einen Sachverhalt, aufgrund dessen sie nach der materiellen Rechtslage im Unrecht ist, so wird sie durch ein entsprechendes Urteil nicht vom Gericht "geschädigt", sondern das Gericht spricht damit Recht. Wenn die Prozessbevollmächtigte des Beklagten meint, einen solchen mit der Rechtsordnung im Einklang stehenden "Schaden" in Gestalt eines materiell richtigen Urteils dadurch vermeiden zu können, dass sie statt des Beklagten auf Fragen antwortet, so kann dies doch allenfalls dadurch erreicht werden, dass ihre Antwort von derjenigen, die der Beklagte gegeben hätte, abweicht. Tut sie das nämlich nicht, bleibt das Prozessergebnis dasselbe. Tut sie es, kann die Antwort nicht mehr mit § 138 Abs. 1 ZPO im Einklang stehen. Die aufklärungsbereite Partei an ihren Angaben zu hindern ist deshalb weder durch die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege noch als Interessenvertreter der Partei gerechtfertigt. Im Übrigen ist auch anerkannt, dass eine Weigerung der Partei, persönlich zu antworten, vom Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (Zöller/Greger, a.a.O., § 141 ZPO, Rz. 9).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet kein Rechtsmittel statt, § 49 Abs. 3 ArbGG.

Der Vorsitzende:

Striegan, Richter am Arbeitsgericht